

EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

November 1994

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Erschliessung
Art. 3	Ergänzende Vorschriften
Art. 4	Öffentliche Leitungen
Art. 5	Leitungen im Strassengebiet
Art. 6	Durchleitungsrechte
Art. 7	Schutz der öffentlichen Leitungen
Art. 8	Abtretung privater Leitungen

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 9	Planung und Erstellung
Art. 10	Löschschutz, Hydranten
Art. 11	Kontrolle, Aufsicht

III. Abgaben

Art. 12	Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
Art. 13	Eigenfinanzierung
Art. 14	Anschlussgebühr
Art. 15	Wiederkehrende Gebühren
Art. 16	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Einforderung, Verzugszins, Verjährung
	a) Anschlussgebühr
	b) Vorfinanzierung
	c) Wiederkehrende Gebühren
	d) Einforderung
	e) Verzugszins
	f) Verjährung
Art. 17	Gebührenpflichtige Schuldner
Art. 18	Grundpfandrecht der Gemeinde

IV. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 19	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 20	Widerhandlungen
Art. 21	Rechtspflege
Art. 22	Inkrafttreten

Abkürzungen

BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen W3 des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
KVV	Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen
OgR	Organisationsreglement der Gemeinde Jegenstorf
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VWV	Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband
WVV	Verordnung über die Wasserversorgung
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Jegenstorf erlässt,
gestützt auf

- das Reglement über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser der Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband (VWV),
- das Organisationsreglement (OgR),
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (KVV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Wehrdienste,
- das Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden,
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes ergänzendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

¹Die Vennersmühle-Wasserversorgung (VWV) betreibt die öffentliche Wasserversorgung.

²Der Gemeinde obliegen die ihr gesetzlich und durch das Reglement über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser der VWV (Reglement VWV) zugewiesenen Aufgaben.

³ Dieses Reglement regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern. Im übrigen gelten das Reglement und der Tarif VWV.

⁴Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Art. 2

Erschliessung

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

²Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Erschliessung mit öffentlichen Leitungen nur für grössere Siedlungen mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.

Art. 3

Ergänzende Vorschriften

¹Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

²Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Art. 4

Öffentliche und private Leitungen

¹Die Leitungen des Ortsnetzes der Basis- und Detailerschliessung, die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzonen und die Transportleitungen der VWV, welchen gleichzeitig die Funktion eines Ortsnetzstranges zukommt, sind öffentliche Leitungen.

²Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³Hausanschlüsse nach Reglement VWV sind private Leitungen. Erstellung, Unterhalt und Ersatz richten sich nach jenem Reglement.

Leitungen im Strassengebiet	<p>Art. 5</p> <p>¹Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.</p> <p>²Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.</p> <p>³Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Art. 6</p> <p>¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Artikel 130 a des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.</p> <p>²Die Auflage von Leitungsplänen nach Artikel 130 a WNG ist spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Artikel 130 a WNG gelten im übrigen sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.</p> <p>³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p> <p>⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Es kann aber auch das Verfahren nach Artikel 130 a WNG zur Anwendung kommen. Der berechtigte Wasserbezüger trägt die Kosten.</p>
Schutz der öffentlichen Leitungen	<p>Art. 7</p> <p>¹Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Artikel 130 a Absatz 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von vier Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Bau- und Planungskommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.</p> <p>³Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen der Bewilligung durch die Bau- und Planungskommission.</p>

Abtretung privater Leitungen	<p>Art. 8</p> <p>Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.</p>
II. Aufgaben der Gemeinde	
Planung, Erstellung, Unterhalt und Ersatz	<p>Art. 9</p> <p>¹Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.</p> <p>²Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.</p> <p>³Die öffentlichen Leitungen verbleiben der Gemeinde zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz.</p>
Löschschutz, Hydranten	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Gemeinde gewährleistet den Löschschutz nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung. Insbesondere obliegen ihr die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.</p> <p>²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.</p> <p>³Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Wasserbezüger zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.</p>
Kontrolle, Aufsicht	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Gemeinde besorgt die Kontrolle der öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen auf ihrem Gebiet, soweit dies nicht Sache der Organe der VWV ist.</p> <p>²Sie übt die Aufsicht über die andern der Lebensmittelgesetzgebung unterstellten Wasserversorgungen innerhalb ihres Gebietes aus.</p> <p>³Zuständig für die Kontrolle und Aufsicht nach Absatz 1 und Absatz 2 ist die Bau- und Planungskommission.</p> <p>⁴Im übrigen gelten die Bestimmungen des OgR.</p>

III. Abgaben

Finanzierung der Wasser-
versorgungsanlagen

Art. 12

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren;
- die Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- sonstige Beiträge Dritter.

Eigenfinanzierung

Art. 13

¹Die Wasserversorgung einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz muss gestützt auf die Spezialgesetzgebung (WNG, WVV) eigenwirtschaftlich betrieben werden.

²Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, VFHG).

Anschlussgebühr

Art. 14

¹Für jeden direkten oder indirekten Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) und des umbauten Raumes gemäss SIA erhoben. Die Gebührenansätze sind im Tarif festgelegt.

³Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs findet Abs. 3 Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 15

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch zusammen.

²Der Gebührenansatz ist im Tarif festgelegt.

Art. 16

<p>Fälligkeit, Vorfinanzierung, Einforderung Verzugszins, Verjährung a) Anschlussgebühr</p>	<p>¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW und aufgrund des umbauten Raumes gemäss Baugesuch, erhoben werden. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven BW und m3 umbauten Raumes fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
<p>b) Vorfinanzierung</p>	<p>²Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Im übrigen gilt Abs. 1.</p>
<p>c) Wiederkehrende Gebühren</p>	<p>³Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen und Hydranten auf öffentlichen Leitungen kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der Siedlungen nach Art. 2 Abs. 2 gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.</p>
<p>d) Einforderung</p>	<p>⁴Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁵Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Bau- und Planungskommission. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren.</p>
<p>e) Verzugszins</p>	<p>⁶Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für neue 1. Hypotheken geschuldet.</p>
<p>f) Verjährung</p>	<p>⁷Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (insbesondere Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>

Art. 17

<p>Gebührenpflichtige Schuldner</p>	<p>Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p>
-------------------------------------	---

Art. 18

<p>Grundpfandrecht der Gemeinde</p>	<p>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.</p>
-------------------------------------	--

IV. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 19

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 20 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 20

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderats und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Bussen-eröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 21

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Bau- und Planungskommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 22

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Anschlussgebühren an die öffentliche Trinkwasserversorgung vom 20. März 1963.

Das Wasserversorgungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 1994 beraten und genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Richard Stüdi

A. Kurt

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. Nov. 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Jegenstorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 4. und 11. Nov. 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Jegenstorf, 27. Dezember 1994

Der Gemeindeschreiber:

A. Kurt

Genehmigungsbeschluss:

WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Jegenstorf

erlässt, gestützt auf Artikel 12 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 25. November 1994, folgenden

TARIF

Art. 1

Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage beträgt

- a) Fr. 50.-- pro Belastungswert (BW) gemäss SVGW und
- b) Fr. 1.-- pro m³ umbauter Raum gemäss SIA.

²Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 117,1 Punkten (Stand 1. April 1994). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 2

Wiederkehrende Gebühren

¹Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 10.-- bis Fr. 50.-- pro Wohnung. Dies gilt auch für Landwirtschaftsbetriebe. 1)

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit 2 - 10 Arbeitsplätzen bezahlen die Grundgebühr gemäss Abs. 1. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit mehr als 10 Arbeitsplätzen bezahlen die doppelte Grundgebühr gem. Abs. 1. 1)

³Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.10 bis Fr. -.50 pro m³ Wasser.

⁴Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Gebühr innerhalb der in Abs. 1 - 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.

Art. 3

Inkrafttreten

¹Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

1) geändert am 13.3.2002 (Beschluss GV). Die Änderungen sind per 1.1.2002 in Kraft getreten.

Der Wassertarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. Nov. 1994 beraten und angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Richard Stüdi

A. Kurt

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Wassertarif mit Anhang nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. Nov. 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Jegenstorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 4. und 11. Nov. 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Jegenstorf, 27. Dezember 1994

Der Gemeindeschreiber:

A. Kurt

Genehmigungsbeschluss:

ANHANG

zu Art. 14 des Wasserversorgungsreglementes

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate			
Verwendungszweck	Ausfluss- volumenstrom pro Anschluss l/s		Anzahl Belastungswert e pro Anschluss BW
	l/min		
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschtröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Ausgabe 1987